



Statuten des Vereins Ludothek Pratteln

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ludothek Pratteln“ (bisher Ludothek Gampiross Pratteln) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pratteln. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Ludothek (Spielzeugverleih) in Pratteln. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein fördert das Spielen als aktive Freizeitgestaltung und kulturelle Betätigung.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch die Jahresbeiträge und Ausleihgebühren der Benutzer gemäss Reglement, Subventionen, Einnahmen der Ludothek, Spenden und Zuwendungen aller Art.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aktiv in der Ludothek mitarbeitet (Vorstand, Ausleihe, Anlässe etc.) und sich für die Realisierung des Vereinszwecks einsetzt.

Der Beitritt erfolgt durch Bestätigung des Vorstands. Es kann ein Mitgliederbeitrag festgesetzt werden.

Der Austritt ist jederzeit möglich mit mindestens 2-monatiger schriftlicher oder mündlicher Vorankündigung beim Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des entsprechenden Mitglieds. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen

Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens erfolgen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Änderung und Ergänzung der Statuten
- f) Wahl des Vorstandes, und der Rechnungsrevisoren
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Behandlung der Ausschlussrekluse
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse und wählt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse zu einem Antrag können über den schriftlichen und elektronischen Weg gefasst werden (Zirkularbeschlüsse), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist grundsätzlich nur auf eine Mitgliederversammlung mit 2-monatiger Vorankündigung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Jahresrechnung des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstattet. Der Rechnungsrevisor muss nicht Vereinsmitglied sein.

9. Die Ludotheksleitung

Der Vorstand bestimmt die Ludotheksleitung im Zuge der Konstituierung.

Der Ludotheksleitung obliegt:

- a) die fachliche und operative Führung der Ludothek
- b) das Erstellen einer Benutzerordnung
- c) die Anschaffung von Spielen und Spielgeräten
- d) die Durchführung von Spielanlässen
- e) die Lösung technischer Fragen des Ludotheksbetriebes
- f) die Wartung der Ludothek
- g) die Personalführung

Diese Arbeiten werden entlohnt und gehören nicht zu den ehrenamtlichen Vorstandsarbeiten.

10. Unterschriften

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten für die Kollektivunterschrift. Bezüglich dem Zahlungsverkehr (Bank- und Postkonti) darf der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelunterschrift erteilen.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag an der Mitgliederversammlung zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall an die Einwohnergemeinde Pratteln.

15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung mit Datum vom 16. Februar 2017 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 2010 und treten unmittelbar mit der Annahme in Kraft.

Pratteln, 8. März 2018

Marion Weisskopf
Präsidentin

Thomas Berweger
Vize-Präsident